

# Deutschland: Sozialversicherungsbeiträge

Neue Rechengrößen seit dem 1.1.2022

## Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen 2022

Für jeden Versicherungszweig gibt es eine eigene Beitragsbemessungsgrenze, die jährlich angepasst wird. Seit dem 1.1.2022 gelten für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die in Deutschland sozialversichert sind, folgende Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen:

|   | West (Alte Bundesländer)  |              | Ost (Neue Bundesländer) |             |
|---|---|--------------|-------------------------|-------------|
|   | Monat   | Jahr         | Monat                   | Jahr        |
| Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung          | 7.050 Euro  | 84.600 Euro  | 6.750 Euro              | 81.000 Euro |
| Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung               | 7.050 Euro  | 84.600 Euro  | 6.750 Euro              | 81.000 Euro |
| Versicherungspflichtgrenze Kranken- u. Pflegeversicherung       | 5.362,50 Euro   | 64.350 Euro  | 5.362,50 Euro           | 64.350 Euro |
| Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- u. Pflegeversicherung  | 4.837,50 Euro   | 58.050 Euro  | 4.837,50 Euro           | 58.050 Euro |
|   | In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gibt es keine Unterscheidung zwischen den östlichen und westlichen Bundesländern. |              |                         |             |
| Bezugsgröße in der Sozialversicherung                           | 3.290 Euro*   | 39.480 Euro* | 3.150 Euro              | 37.800 Euro |
|   | * In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.   |              |                         |             |
| Vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr in der Rentenversicherung | 38.901 Euro   |              |                         |             |

*Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales*

Die **Beitragsbemessungsgrenze** markiert das Maximum, bis zu dem in der Sozialversicherung Beiträge erhoben werden. Der Einkommensanteil, der über diesem Grenzbetrag liegt, ist somit beitragsfrei.

Wessen Einkommen über der **Versicherungspflichtgrenze** liegt, kann eine private Krankenversicherung wählen.

Die **Bezugsgröße in der Sozialversicherung** ist in der gesetzlichen Krankenversicherung beispielsweise Grundlage für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder und für das Mindestarbeitsentgelt. In der gesetzlichen Rentenversicherung stellt die Bezugsgröße die Grundlage für die Beitragsberechnung für versicherungspflichtige Selbstständige oder Pflegepersonen dar.

Das **vorläufige Durchschnittsentgelt** in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten. Diese Rechengröße ist wichtig für die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte zur Berechnung der Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

## Beitragsätze 2022

Folgende Prozentsätze werden seit dem 1.1.2022 für die Beiträge in die Sozialversicherung erhoben:

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Krankenversicherung      | <p>Allgemeiner Beitragssatz: 14,6 % + Zusatzbeitrag<br/>Ermäßigter Beitragssatz: 14,0 % + Zusatzbeitrag</p> <p>Seit dem 1. Januar 2015 kann jede Krankenkasse von ihren Mitgliedern einen individuellen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben. Der Zusatzbeitragssatz 2022 liegt bei durchschnittlich 1,3 %.</p> <p>Der Beitragssatz inkl. dem Zusatzbeitrag wird je zur Hälfte von den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen und Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen getragen.</p> <p>Anders als in Österreich besteht in Deutschland bei den gesetzlichen Krankenkassen Wahlfreiheit.</p>  |
| Rentenversicherung       | 18,6 %  |
| Arbeitslosenversicherung | 2,4 %   |
| Pflegeversicherung       | <p>3,05 %</p> <p>Pflegeversicherung mit Kind:<br/>Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen: 1,525%<br/>Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen: 1,525%</p> <p>Besonderheit in Sachsen - Aufteilung:<br/>Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen: 2,025 %<br/>Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen: 1,025%</p> <p>In Sachsen ist der Anteil der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen bei der Pflegeversicherung höher als im restlichen Bundesgebiet (dafür ist in Sachsen der Buß- und Betttag ein zusätzlicher Feiertag)</p> <p>Pflegeversicherung Kinderlose:<br/>0,35 % Beitragszuschlag für Kinderlose – somit insg. 3,4 %<br/>Kinderlose Beitragspflichtige ab dem 23. Lebensjahr haben einen Zuschlag von 0,25 % zu entrichten.<br/>Beitragssatz Arbeitnehmer mit Zuschlag (außer Sachsen) : 1,875 %<br/>Beitragssatz Arbeitnehmer mit Zuschlag (in Sachsen): 2,375 %</p> |
| Unfallversicherung       | Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung haben die Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen allein aufzubringen und an die zuständige Berufsgenossenschaft als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung abzuführen. Die Beiträge sind abhängig von der Gefahrenklasse, die für den Betrieb gelten.  |
| Künstlersozialabgabe     | <p>4,2 %</p> <p>Die Künstlersozialabgabe wird zur Hälfte von den selbständigen Künstlern/Publizisten (quasi „Arbeitnehmeranteil“) und zur Hälfte von den Unternehmen (quasi „Arbeitgeberanteil“) finanziert, die (nicht nur gelegentlich) Werke oder Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten verwerten (Verlage, Theater, Galerien, Werbeagenturen etc.). Die Künstlersozialabgabe ist auf alle Entgelte abzuführen, die Unternehmen an freie Künstler, Webdesigner, Übersetzer, Autoren, Grafiker, Publizisten etc. zahlen.</p>   |

Die Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung werden wie in Österreich grundsätzlich zu gleichen Teilen (50 : 50) von den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen und Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen gezahlt.

## Umlage- und Erstattungssätze 2022

|                     |  |
|---------------------|--|
| Insolvenzgeldumlage | <p>0,09 %</p> <p>Damit Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen im Fall einer Insolvenz des Unternehmens abgesichert sind, haben Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen die sog. Insolvenzgeldumlage zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Krankenkassen zu entrichten. Umlagepflichtig sind alle Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen.</p> |
|---------------------|--|

|                   |  |
|-------------------|--|
| Umlagen U1 und U2 | <p>U1 – Lohnfortzahlung im Krankheitsfall<br/>U2 – Mutterschaftsaufwendungen</p> <p>Die Höhe der Erstattungssätze zum U1-Verfahren (im U2-Verfahren sieht der Gesetzgeber einen einheitlichen Erstattungssatz von 100 % vor) bzw. der entsprechenden Umlagebeitragssätze zum U1- bzw. U2-Verfahren legt jede Krankenkasse (in der Satzung) selbst fest.</p> <p>Bei der Entgeltfortzahlungsversicherung handelt es sich um eine Pflichtversicherung. Die Pflicht zur Teilnahme am Umlageverfahren U1 (Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) gilt für Unternehmen, die nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, muss der Arbeitgeber daran teilnehmen. Im Gegenzug können Erstattungsansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>Die Pflicht zur Teilnahme am Umlageverfahren U2 (Mutterschaftsaufwendungen) gilt für alle Unternehmen, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten.</p> |
|-------------------|--|

Die Beiträge zur Insolvenzgeldumlage bzw. zur U1 und U2 trägt der Arbeitgeber allein.